



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag
Auszubildende

Bekleidungsindustrie

Abschluss:	01.04.2023
Gültig ab:	01.03.2023
Kündbar zum:	28.02.2025
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Zwischen

Südwesttextil - Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Stuttgart,

und der

IG Metall, Bezirksleitung Baden-Württemberg, Bezirk Baden-Württemberg, Stuttgart,

wird das Verhandlungsergebnis Bekleidungsindustrie vom 01. April 2023 übernommen und folgende Vereinbarung für

AUSZUBILDENDE

in der **Bekleidungsindustrie** abgeschlossen:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt:

Räumlich: Für das Land Baden-Württemberg und den bayerischen Kreis Lindau.

Fachlich: Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen **Bekleidung** industriell hergestellt wird.

Persönlich: Für alle kaufmännischen, technischen und gewerblichen Auszubildenden. Auszubildender ist, wer aufgrund eines Ausbildungsvertrages ausgebildet wird.

§ 2

1. Auszubildende erhalten eine Vergütung. Die Vergütung für den laufenden Monat ist spätestens am letzten Werktag des Monats zu zahlen.

2. Die Vergütung beträgt seit dem 1. Oktober 2022 monatlich brutto

	Euro
im 1. Ausbildungsjahr	890
im 2. Ausbildungsjahr	983
im 3. Ausbildungsjahr	1.088

Die Vergütung beträgt ab dem **1. Oktober 2023** monatlich brutto:

	Euro
im 1. Ausbildungsjahr	1.020
im 2. Ausbildungsjahr	1.113
im 3. Ausbildungsjahr	1.218

Die Vergütung beträgt ab dem **1. September 2024** monatlich brutto:

	Euro
im 1. Ausbildungsjahr	1.120
im 2. Ausbildungsjahr	1.213
im 3. Ausbildungsjahr	1.318

3. Wird ein erfolgreicher Fachschulbesuch oder eine Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Vergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Ausbildungszeit.
Wird die nach dem Berufsausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, verlängert, so ist während des Zeitraumes der Verlängerung die Vergütung des letzten Ausbildungsjahres zu zahlen.
4. Nach Abschluss der Ausbildungszeit, entsprechend dem Ausbildungsvertrag oder nach bestandener Abschlussprüfung, ist dem Ausgebildeten die seiner Tätigkeit entsprechende tarifliche Vergütung zu zahlen. Das gilt auch bei vorzeitiger Zulassung nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 3

Leistet ein Auszubildender Mehrarbeit, so ist jede über die gesetzliche oder tarifliche Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde besonders zu vergüten. Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde 1/100 der Vergütung.

§ 4

Für die infolge des Besuchs der Berufsschule ausfallende Arbeitszeit ist die Vergütung weiterzuzahlen.

Auszubildende haben

- 1) im Krankheitsfall Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach Maßgabe der tariflichen Regelung für gewerbliche Arbeitnehmer bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht bis zur Dauer von 12 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsvertrages hinaus,
- 2) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in der Person liegenden Gründen
- 3) und bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen, einen Vergütungsanspruch bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsvertrages hinaus.

Für notwendig werdenden Ausfall von regelmäßiger täglicher Arbeitszeit wird nach den manteltarifvertraglichen Bestimmungen Freizeit gewährt.

Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Vergütung nicht gegeben, so kann für jede ausgefallene Arbeitsstunde Abzug erfolgen, errechnet aus einer monatlichen Vergütung geteilt durch das 4,35-fache der Wochenarbeitszeit.

§ 5

Arbeitszeit und Urlaub der Auszubildenden richten sich nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen.

§ 6

Übertarifliche Zulagen werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

§ 7

Die vorstehende Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 28. Februar 2025, gekündigt werden.

Stuttgart, 01. April 2023

Südwesttextil - Verband der
Südwestdeutschen Textil- und
Bekleidungsindustrie e.V.

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....
Edina Brenner

.....
Roman Zitzelsberger

.....
Ivan Curkovic